

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I.S. 229) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I.S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I.S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl.2001 I S. 438) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung vom 15. September 2005 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtig sind,
 1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst nicht Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b. die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c. die Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e. die Person oder die Personen, die wider besseres Wissens oder im grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,
 - f. die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage Fahlalarm auslöst,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hess.Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e. die Personen, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge ,Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- I.. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin der des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- V. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gem. §§ 127, 130 und 131 AO in Verbindung mit § 4 KAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.
Ein Härtefall kann insbesondere auch vorliegen, wenn eine Hilfeleistung ohne Verschulden des Beitragspflichtigen erforderlich geworden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Sept. 1999 mit Gebührenverzeichnis außer Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 30. September 2005

Der Magistrat

Siegel

gez.

Martin Wagner
Bürgermeister